



MARKT MÜHLHAUSEN
Nr. 10
„Wolfsgraben“

SATZUNG

Der Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Hochstadt, erläßt als Satzung aufgrund folgender Vorschriften und Gesetze:

- §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09.12.1990 (BGBl. I S. 2023) in der derzeit gültigen Fassung;
- Art. 90 des Bayerischen Bauordnungsgesetzes (BayBO) vom 28.06.1990 (GVO. Bl. 21) in der derzeit gültigen Fassung;
- Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.1993 (Bayr. GOV. Bl. 1) in der derzeit gültigen Fassung;
- folgenden Bebauungsplan: Markt Mühlhausen, Gebiet: „Wolfsgraben“.

§ 1 Für das Gebiet „Wolfsgraben“ gilt der vom Architekturbüro Max Gull und Albert Rühmann, Höchststadt/Alten, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 20.05.96, der zusammen mit den auf dem Plan verzeichneten weiteren Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in der Öffentlichkeit.

Mühlhausen, den 14. Okt. 1997

1. Bürgermeister

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Für das Baugbiet, umfassend die Flurstücke-Nr. 681, 682, 683, 684, 685 und Teileflächen des Flurst. Nr. 686 und 687, die von der Architekturbaufirma Gull & Rühmann, Höchststadt/Alten, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 20.05.96, der zusammen mit den auf dem Plan verzeichneten weiteren Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Das Baugbiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (AW) im Sinne des § 4 BauGB festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Abweichend vom § 17 Abs. 1 BauGB folgende Höchstwerte:

a) Für I+D GRZ (Grundflächenzahl): 0,6
b) Für II+D GRZ (Grundflächenzahl): 0,4
c) Für II+D GRZ (Grundflächenzahl): 0,4

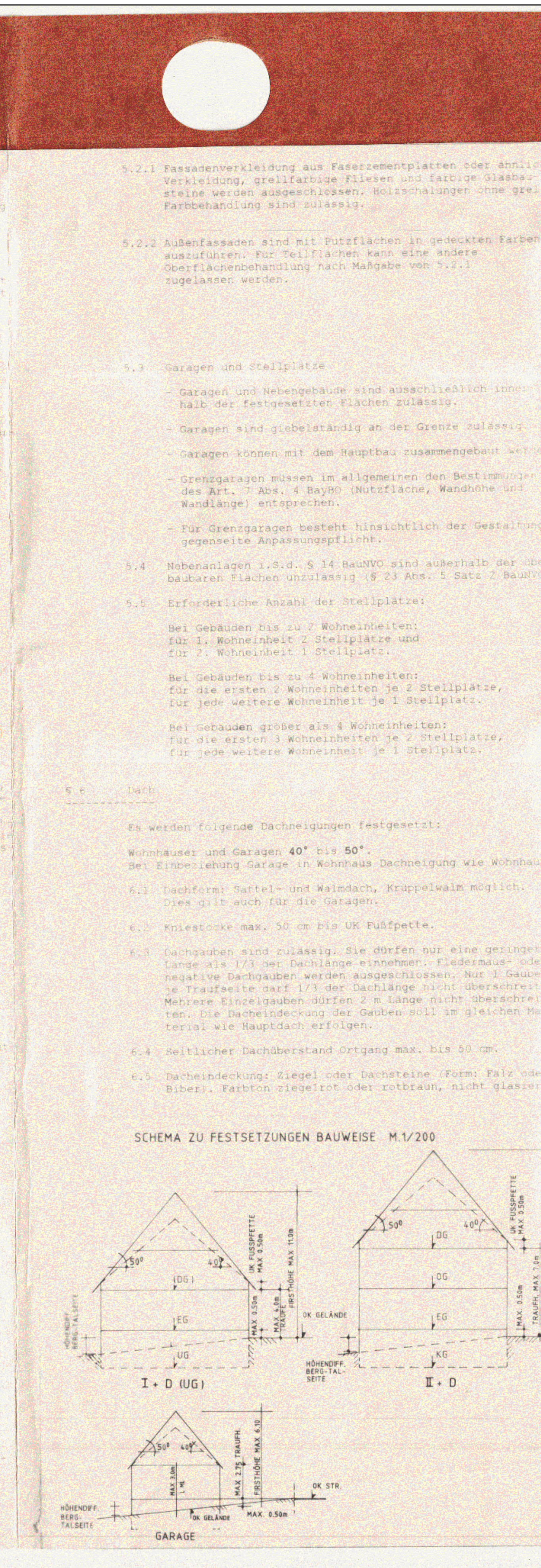
§ 4 Vollgeschosse

§ 5 Bauweise

5.1 Im „Allgemeinen Wohngebiet“ gilt folgende Bauweise:

5.1.1 Es sind je nach Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung offene Bauweise nach § 22 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt. Grundsätzlich sind die Abstandsflächen nach Art. 4 Abs. 1 & 2 BayBO einzuhalten.

5.2 Im Geltungsbereich wird weiterhin festgesetzt:



§ 6 Einfriedungen

6.1 Die Höhe der Grundstückseinfriedung zum Straßenbereich wird auf 1,0 m begrenzt.

6.2 Wenn Abstände zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten sind, sind die Einfriedungen mit einem Abstand von 0,5 m zum Straßenrand zu errichten.

6.3 In allen von 7.3 abweichenden Fällen wird ein max. 1,0 m hoher Mauerwerkstreifen festgesetzt.

6.4 Bei Garagenanlagen wird ein Mauerwerk von mindestens 2 m auf dem jeweiligen Grundstück vorgeschrieben. Die Fläche zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen darf nur dann eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche mindestens 5 m beträgt.

6.5 Einfriedungen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen sind in der Weise zu errichten, daß sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern und in einem Abstand von mindestens 1 m auszuführen.

§ 7 Nicht überbaute und unbebaute Flächen

7.1 Alle Teile von Grundstücken, die außerhalb der überbauten Flächen liegen, sind, soweit sie nicht gärtnerisch genutzt werden, ausreichend zu begrünen und zu bepflanzen. Die Begrünung ist auf dem Grundstück zu begründen. Garagenanlagen und Wege auf den Grundstücken sind so anzuordnen, daß sie nicht behindert werden können.

§ 8 Eingassen und Gelände

8.1 Die Höhe des Erdgeschosses über natürlichem, beigemessenen Gelände darf 10 m nicht überschreiten. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn sie durch die besonderen Verhältnisse des öffentlichen Verkehrsbedarfs eine Überhöhung der Fußwege notwendig machen. Die Überhöhung ist durch eine entsprechende Begrünung oder Abgrabung zu vermeiden.

§ 9 Regenwasser-Anlage

9.1 Die Anlage einer Regenwasser-Anlage ist zulässig und wasserrechtlich, ebenso der Bau von Regenwasserkanälen.

9.2 Die Installation der Regenwasseranlage sollte von einem qualifizierten Fachmann ausgeführt und auf der Baugrunderhebung durch einen zugelassenen Betrieb des Kanalisationsdienstes überprüft werden.

9.3 Regenwasserleitungen sind deutlich zu kennzeichnen und so zu verlegen, daß sie nicht durch den Regenwasserkanal beschädigt werden können. Aus Gründen der Korrosionsschutz sind die Regenwasserleitungen aus Kunststoff zu errichten.

9.4 Eine bauliche Gestaltung der Regenwasseranlage ist über 10 m Bauhöhe erforderlich.

9.5 Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Regenwasseranlage ist die Gemeinde zu verständigen, damit diese Festsetzungen, die Bestimmungen auf die Gemeindeverwaltung zu berücksichtigen sind.

9.6 Damit die Gefahr der Regenwasserzirkulation vermieden wird, soll der Regenwasserkanal in einem Abstand von 1 m zum Grundstück errichtet werden. Die Regenwasseranlage ist so zu errichten, daß es nicht zu Abwasserkanal kommt.

9.7 Bei langen Regenwasserkanälen ist in den Bereichen, die Regenwasserkanäle zu errichten, die Regenwasseranlage zu errichten.

9.8 Die Regenwasseranlage von Dach zum Regenwasserkanal sollen mit Vorrichtungen (Filteranlagen im Fallrohr oder davor) versehen werden, die Regenwasser zur Vermeidung von Feststoffen ausgetrennt sein.

9.9 Den Regenwasserkanal kann eine leicht zu erreichende Vorrichtung mit Überlauf in den Fall als Regenwasserkanal verwendet werden.

9.10 Während niederschlagsreicher Zeiten ist die Funktion der Regenwasseranlage durch Zuleitung von Regenwasser sicherzustellen. Dies muß durch eine vertikale Einleitung in den Regenwasserkanal oder einen freien Auslauf mit Trennung über dem Regenwasserkanal erfolgen. Die DIN 1989 ist in vollem Umfang anzuwenden.

§ 10 Die einzelnen Regenwasser-Anlagen müssen der in der DIN 1989, T. 1, Abs. 2, 3.2 genannten Anforderungen entsprechen.

§ 11 Die Regenwasser-Anlagen müssen einen Notüberlauf, Größe 100 mm Durchmesser, in einem Abstand von 10 m zum Regenwasserkanal errichten.

§ 12 Bei einem Kanalbruch ist durch technische Einrichtungen sicherzustellen, daß kein Regenwasser aus der öffentlichen Regenwasseranlage in den Regenwasserkanal fließt.

§ 13 Die Regenwasser-Anlagen müssen einen Notüberlauf, Größe 100 mm Durchmesser, in einem Abstand von 10 m zum Regenwasserkanal errichten.

§ 14 Die Regenwasser-Anlagen müssen einen Notüberlauf, Größe 100 mm Durchmesser, in einem Abstand von 10 m zum Regenwasserkanal errichten.

§ 15 Die Regenwasser-Anlagen müssen einen Notüberlauf, Größe 100 mm Durchmesser, in einem Abstand von 10 m zum Regenwasserkanal errichten.

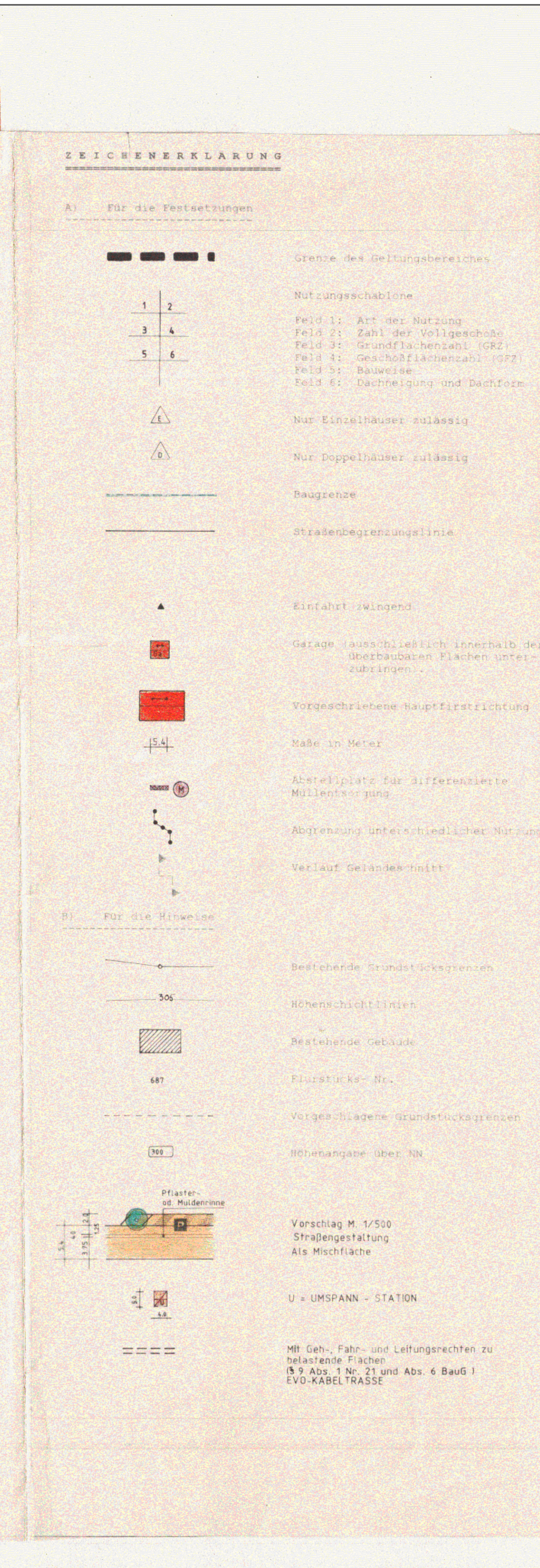
§ 16 Die Regenwasser-Anlagen müssen einen Notüberlauf, Größe 100 mm Durchmesser, in einem Abstand von 10 m zum Regenwasserkanal errichten.

§ 17 Die Regenwasser-Anlagen müssen einen Notüberlauf, Größe 100 mm Durchmesser, in einem Abstand von 10 m zum Regenwasserkanal errichten.

§ 18 Die Regenwasser-Anlagen müssen einen Notüberlauf, Größe 100 mm Durchmesser, in einem Abstand von 10 m zum Regenwasserkanal errichten.

§ 19 Die Regenwasser-Anlagen müssen einen Notüberlauf, Größe 100 mm Durchmesser, in einem Abstand von 10 m zum Regenwasserkanal errichten.

§ 20 Die Regenwasser-Anlagen müssen einen Notüberlauf, Größe 100 mm Durchmesser, in einem Abstand von 10 m zum Regenwasserkanal errichten.



BEBAUUNGSPLAN NR. 10
MARKT MÜHLHAUSEN
M. 1/1000

GEBIET: „WOLFSGRABEN“
LANDKREIS: ERLANGEN - HOCHSTADT

DATEN

A) Der Bebauungsplan hat in der Sitzung vom 20.11.1995, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 09.12.1995.

B) Die Beteiligung der Bürger gemäß § 1 Abs. 1 BauGB wurde vom 09.12.1995 bis 09.01.1996 im Rathaus Mühlhausen durchgeführt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 14. Okt. 1997 in der Öffentlichkeit ausgestellt.

C) Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde aufgrund des Ausdrucks der Bürger der Gemeinde Mühlhausen am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

D) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

E) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

F) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

G) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

H) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

I) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

J) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

K) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

L) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

M) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

N) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

O) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

P) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

Q) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

R) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

S) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

T) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

U) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

V) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

W) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

X) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

Y) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

Z) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
MARKT MÜHLHAUSEN
M. 1/1000

GEBIET: „WOLFSGRABEN“
LANDKREIS: ERLANGEN - HOCHSTADT

DATEN

A) Der Bebauungsplan hat in der Sitzung vom 20.11.1995, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 09.12.1995.

B) Die Beteiligung der Bürger gemäß § 1 Abs. 1 BauGB wurde vom 09.12.1995 bis 09.01.1996 im Rathaus Mühlhausen durchgeführt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 14. Okt. 1997 in der Öffentlichkeit ausgestellt.

C) Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde aufgrund des Ausdrucks der Bürger der Gemeinde Mühlhausen am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

D) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

E) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

F) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

G) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

H) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

I) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

J) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

K) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

L) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

M) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

N) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

O) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

P) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

Q) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

R) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

S) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

T) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

U) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

V) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

W) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

X) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

Y) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

Z) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
MARKT MÜHLHAUSEN
M. 1/1000

GEBIET: „WOLFSGRABEN“
LANDKREIS: ERLANGEN - HOCHSTADT

DATEN

A) Der Bebauungsplan hat in der Sitzung vom 20.11.1995, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 09.12.1995.

B) Die Beteiligung der Bürger gemäß § 1 Abs. 1 BauGB wurde vom 09.12.1995 bis 09.01.1996 im Rathaus Mühlhausen durchgeführt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 14. Okt. 1997 in der Öffentlichkeit ausgestellt.

C) Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde aufgrund des Ausdrucks der Bürger der Gemeinde Mühlhausen am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

D) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

E) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

F) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

G) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

H) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

I) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

J) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

K) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

L) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

M) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

N) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

O) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

P) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

Q) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

R) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

S) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

T) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

U) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

V) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

W) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

X) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

Y) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.

Z) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, gemäß § 12 BauGB am 12. Mai 1997, in der Öffentlichkeit ausgestellt.